



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

### 1. Vertragsabschluss

**1.1** Die Stadtwerke Münster GmbH (Stadtwerke) bietet dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Hausanschlusskosten zu entnehmen.

Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken auf der Basis des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

**1.2** Die Stadtwerke schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigten(n) zustimmt/zustimmen.

**1.3** Die Stadtwerke schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

### 2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

**2.1** Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, ggf. erforderliche Druckerhöhungsanlagen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen. Der Versorgungsbereich wird von den Stadtwerken nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

**2.2** Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Punkt 2.1 zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, gilt als Straßenfrontlänge nur die Länge der Grundstücksfront an derjenigen Straße, an deren Versorgungsleitung das Grundstück angeschlossen wird. Als Mindeststraßenfrontlänge werden acht Meter zugrunde gelegt. Dies gilt auch für sogenannte Hinterlieger.

**2.3** Bei besonderen Leistungsanforderungen, insbesondere bei Anschlüssen über DN 50, können die Stadtwerke Zuschläge zu den auf der Basis der Straßenfrontlänge ermittelten Kosten in Höhe der anfallenden Mehrkosten verlangen.

**2.4** Die Stadtwerke können einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von Punkt 2.1 bis 2.3. Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Hausanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Hausanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde.

**2.5** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

### 3. Hausanschluss

**3.1** Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Er-

weiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**3.2** Die Stadtwerke stellen für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung (s. Preisblatt).

**3.3** Anschlüsse über DN 50 werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

**3.4** Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Wasserhauptrohrleitung abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

### 4. Fälligkeit

**4.1** Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein sich evtl. gebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

**4.2** Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

### 5. Inbetriebsetzung

**5.1** Die Stadtwerke oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers und des Druckregelgerätes durch Öffnen der Absperrrichtungen in Betrieb.

**5.2** Für den Einbau jeder Messeinrichtung und die Inbetriebsetzung der Anlage bis DN 50 zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von 89,25 € brutto (75,00 € netto, s. Preisblatt). Für Messeinrichtungen mit höherer Anschlussweite zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch das 1,5fache der Pauschale.

**5.3** Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

**5.4** Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

### 6. Verlegen von Versorgungsanlagen;

Nachprüfung von Messeinrichtungen Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### 7. Zutrittsrecht

**7.1** Mit Abschluss des Vertrages räumt der Anschlussnehmer/ Kunde den Stadtwerken die Zutrittsrechte gemäß § 16 AVBWasserV ein.

**7.2** Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer/ Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z. B. Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der Stadtwerke gegenüber Dritten sicher.

### 8. Ablesung der Messeinrichtungen

**8.1** Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerken zu bestimmenden Zeitabschnitten entweder durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke durch den Kunden selbst. Bei Ablesung durch den Kunden hat dieser den abgelesenen Zählerstand in die ihm von den Stadtwerken übersandte Ablesekarte einzutragen. Der Kunde hat dann die Ablesekarte den Stadtwerken schnellstmöglich zurückzusenden, spätestens innerhalb der Frist, sofern die Stadtwerke auf der Ablesekarte eine Frist angegeben haben.

**8.2** Liegen keine Zählerstände vor, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorliegen von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

### 9. Rechnungslegung und Bezahlung

**9.1** Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die Stadtwerke sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Leistungs- und Verrechnungsentgeltes angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 1 Jahr sind.

**9.2** Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

**9.3** Ein sich evtl. ergebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

### 10. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

**10.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

**10.2** Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (s. Preisblatt):

|  | netto   | brutto                |
|--|---------|-----------------------|
| Mahnung  | 1,80 €  | 1,80 € <sup>1)</sup>  |
| Nachinkassogang  | 32,57 € | 32,57 € <sup>1)</sup> |
| Sperrung   | 43,42 € | 43,42 € <sup>1)</sup> |
| Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit | 38,18 € | 45,43 € <sup>2)</sup> |

1) nicht umsatzsteuerpflichtig

2) Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 19 %, auf zwei Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**10.3** Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

### 11. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugezogen. Zu diesen Entgelten zählen nicht die in Punkt 9 genannten Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie der Einstellung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 12. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Regelwerke des Deutsche Vereinigung des Wasser- und Wasserfaches e. V. (DVGW-Regelwerk) in der jeweils aktuellen Fassung.

### 13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Münster GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“.

Stand: Januar 2021

**Stadtwerke Münster GmbH**  
Hafenplatz 1  
48155 Münster

T 0251. 694-12 34  
E info@stadtwerke-muenster.de  
stadtwerke-muenster.de